

F Ö R D E R R I C H T L I N I E

Ehrenamt, Sport und Kultur vor Ort (F R E S K O)

im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Präambel

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird in vielschichtigen bzw. unterschiedlichen Bereichen ehrenamtliche Arbeit geleistet. Daher gebührt den Ehrenamtlichen in unserem Landkreis Anerkennung und Dank! Die erbrachten Leistungen sind ein immenser Mehrgewinn für unsere Gesellschaft, stärken das Miteinander und dienen zum Erhalt von wichtigen Strukturen im ländlichen Raum. Auf Anregung der Kreistagsmitglieder wird die Förderung der Bereiche Ehrenamt, Sport und Kultur in einer gebündelten Richtlinie zusammengefasst. Zur Orientierung für den Antragsteller ist der Aufbau der Förderrichtlinie Ehrenamt, Sport und Kultur vor Ort (FRESKO) im Landkreis Schmalkalden-Meiningen entsprechend der vorgenannten Bereiche gegliedert.

Im Ehrenamtsbereich des Landkreises Schmalkalden-Meiningen werden auch die Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung (Landesmittel) ausgereicht. Die Antragsteller können in diversen Zuständigkeitsbereichen finanzielle Unterstützung erfahren.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als einer der größten Sportkreise Thüringens stellt in seinem Haushaltsplan Sportfördermittel zur Verfügung, die zweckgebunden dafür einzusetzen sind. Mit diesen Mitteln beabsichtigt der Landkreis in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung insbesondere den Vereinssport, den Behindertensport, aber auch in besonderen Fällen den Nachwuchs- und Leistungssport ausgewogen zu fördern.

Auch das vielschichtige, weitgespannte Angebot im kulturellen Bereich im Landkreis ist bedeutend für die regionale Identität unseres Landkreises. Mit dem Meininger Staatstheater und den zahlreichen Museen ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Aber auch Theater- und Musikvereine, Chöre, Tanz- und Folkloregruppen, Brauchtumsvereine, Feuerwehrvereine, Hilfsorganisationen und viele Fördervereine runden das Bild des gesellschaftlichen Engagements im Landkreis ab.

Der Landkreis möchte diese Vielfalt an Vereinen und Institutionen mit ihren ganz unterschiedlichen Engagements unterstützen. Die finanziellen Mittel sind freiwillige Leistungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und werden durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ausgereicht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Die Richtlinie wird in die folgenden Teilbereiche untergliedert:

A – Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	Seite 2
B – Förderung des Ehrenamts	Seite 4
C – Förderung des Sports	Seite 7
Anlage I - Förderung von Sportveranstaltungen	Seite 8
Anlage II - Förderung des Kinder- und Jugendsports	Seite 9
Anlage III - Förderung der ehrenamtlichen Vereins- und Verbandsstruktur	Seite 11
Anlage IV - Förderung von Sportstättenbau	Seite 12
D – Förderung der Kultur	Seite 14
E – Inkrafttreten	Seite 16

A – Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- B) die Förderung des Ehrenamts
- C) die Förderung des Sports
- D) die Förderung der Kultur

§ 2 Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

- (1) Grundlage für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die Vergaberichtlinien der Thüringer Ehrenamtsstiftung, die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.
- (2) ¹Auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
²Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung und des Landkreises gewährt.
- (3) Die zu fördernde Maßnahme muss im Interesse des Landkreises förderungswürdig sein. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

§ 3 Beantragung und Zuwendung

- (1) ¹Eine Förderung ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr sowie für die Monate Januar bis März des übernächsten Jahres zu beantragen. ²Ein Antrag für Januar bis März des übernächsten Jahres setzt voraus, dass die Maßnahme bereits im Jahr davor begonnen wird. ³Weitere eingereichte Anträge können Berücksichtigung finden, wenn die vorhandenen Mittel des laufenden Haushaltjahres nicht voll ausgeschöpft sind. Sofern in den Abschnitten B – D andere Antragsfristen beschrieben sind, gelten die Regelungen der jeweiligen Unterabschnitte.
- (2) ¹Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. ²Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Landrätin / der Landrat im Benehmen mit der zuständigen Fachabteilung.
- (3) ¹Für den Antrag auf finanzielle Förderung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die im Landratsamt erhältlich oder im Internet unter www.lra-sm.de abrufbar sind. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Kostenplan (Einnahmen und Ausgaben),
 - aussagekräftige Begründung zur angedachten Verwendung der Zuwendung,
 - bei Vereinen, die Satzung und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes und
 - ggf. Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber.
- (4) ¹Anträge auf Sachleistung können formlos gestellt werden und sind zu begründen. ²Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Sofern in den Abschnitten B – D andere Eigenmittel beschrieben sind, gelten die Regelungen der jeweiligen Unterabschnitte.
- (5) ¹Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet die zuständige Fachabteilung des Landratsamtes. Der zuständige Ausschuss wird regelmäßig über vergebene Zuwendungen informiert. ²Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. ³Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zuwendungszweck verwendet werden. ⁴Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

§ 4 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

- (1) Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte muss dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden, ebenso Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zur geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen und die Thüringer Ehrenamtsstiftung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 5 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- (1) ¹Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme durch Vorlage entsprechender Belege/Rechnungen nachzuweisen. ²Der Zuwendungsempfänger muss nach Aufforderung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewähren.
- (2) Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung ganz oder teilweise mit Zinsen zurückgefordert.
- (3) ¹Der Zinslauf beginnt mit Ablauf der Frist nach Absatz 1. ²Der Zinssatz richtet sich nach § 288 (1) Satz 2 in Verbindung mit § 247 (1) BGB.

B – Förderung des Ehrenamts

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

¹Grundlage der Förderung sind die Mittelbereitstellungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.
²Ziel ist es, durch die kommunale Ehrenamtsförderung die Arbeit in den verschiedenen Bereichen des Ehrenamtes zu erhalten und zukunftsfähig zu machen. ³Zur Erreichung dieses Zieles werden die unterschiedlichsten Akteure im Bereich des Ehrenamtes unterstützt. ⁴Die Antragsteller können Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen,

Initiativgruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. ⁵Die ausgereichten Zuwendungen sollten im Sinne der Gemeinnützigkeit eingesetzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Entsprechend der Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung sind diese Mittel ausschließlich für die Förderung ehrenamtlichen Engagements einzusetzen. ²Hierzu zählen:
- a) Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
 - c) Würdigung ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
 - f) die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
 - g) die Förderung von Modellprojekten
 - h) Aufwendungen zur Organisation und Durchführung von Jubiläen in Kommunen, Vereinen und Institutionen, auch in den weiteren Bereichen Sport und Kultur
- (2) ¹Die Förderung soll Aktivitäten unterstützen, die den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers überschreiten. ²Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das ehrenamtliche Engagement im Landkreis bereichern, Strukturen erhalten und ausbauen.

§ 3 Formen der Förderung

Zuwendungen können erfolgen:

- a) als anteilige finanzielle Förderung (Anteilsfinanzierung) oder
- b) als institutionelle Förderung (Festbetragsfinanzierung) oder
- c) als Sachleistung z. B. durch Erlass des Entgelts für genutzte Räume im Eigentum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und Leistungen anderer Art (Koordination, Werbung) oder
- d) als fachliche, organisatorische und finanzielle Beratung.

§ 4 Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

§ 5 Beantragung/Zuwendung

- (1) Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.
- (2) ¹Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. ²Die Zuschusshöhe richtet sich nach der beantragten Maßnahme entsprechend dem beigefügten Finanzplan und der Anzahl der aktiven Ehrenamtlichen in der entsprechenden Institution.
- (3) ¹Über die eingereichten Anträge entscheidet das Landratsamt mit der zuständigen Organisationseinheit, der zuständige Ausschuss wird regelmäßig informiert. ²Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
³Die Zuwendung darf nur für den bewilligtenwendungszweck verwendet werden. ⁴Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

§ 6 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

§ 7 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

C – Förderung des Sports

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Die Förderung von Sportveranstaltungen (Anlage I)
- Die Förderung des Kinder- und Jugendsports (Anlage II)
- Die Förderung der ehrenamtlichen Vereins - u. Verbandsstruktur (Anlage III)
- Die Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen (Anlage IV)

§ 2 Anwendungsbereich

Als förderwürdig werden in der Regel anerkannt, gemeinnützige Sportvereine und Anschlussorganisationen (Sportfachverbände) die:

- ihren Sitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben und in das entsprechende Vereinsregister eingetragen sind,
- Mitglied im Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen e.V. und damit im Landessportbund Thüringen e.V. sind und
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und zur Zeit der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- a) die Ziele der Sportförderung nach § 1 Thüringer Sportförderungsgesetz erfüllt sind,
- b) die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und
- d) die beantragte Zuwendung dem Zweck entsprechend verwendet wird,
- c) die Forderungen von Abschnitt A der Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

§ 4 Umsetzung der Förderung

¹Die Form der Förderung, die Beantragungsmodalitäten, die Zuwendungshöhe sowie die Maßgaben zum Verwendungsnachweis werden in den Anlagen I - V zu Teil C definiert.

§ 5 Einzelfallentscheidungen

Bei Einzelfallentscheidungen entscheidet die Landrätin im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss.

C – Anlage I - Förderung von Sportveranstaltungen

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Organisation und Durchführung von überregionalen Sportveranstaltungen, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 des Thüringer Sportförderungsgesetzes dienen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungsfähig sind:

- Sportveranstaltungen der im Landkreis ansässigen Vereine mit überregionalem Charakter (Thüringer Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften, internationale Meisterschaften, Traditionsveranstaltungen) oder
- Sportveranstaltungen, die den Behindertensport in den Vordergrund stellen.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Sportveranstaltungen die ausschließlich kommerzielle Ziele verfolgen und/oder
- Sportveranstaltungen, die sich durch entsprechend hohe Einnahmen selbst finanzieren.

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen e.V. und im Landessportbund Thüringen e.V. sind und ihren Sitz im Landkreis haben.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- (1) ¹Die Zuschusshöhe richtet sich nach Art der Veranstaltung, nach dem organisationstechnischen Aufwand des Veranstalters und nach Anzahl der Teilnehmer. ²Die maximale Förderhöhe beträgt 1.000,- €.

- (2) Als förderfähige Ausgaben werden anerkannt:
- a) Kosten für Kampf- und Schiedsrichter
 - b) Organisationskosten (Bürobedarf, Raummieten, Druckkosten, Leihgebühren, Veranstaltungstechnik, Porto- und Telefonkosten)
 - c) Kosten für Ehrungen (Pokale, Urkunden, Ehrenpreise)
 - d) Kosten für Assistenz und Dolmetscherleistungen (Gebärdendolmetscher, Blindenschrift) im Sinne der mit der UN-Behindertenkonvention durchzusetzenden Inklusion.

C - Anlage II - Förderung des Kinder- und Jugendsports

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Kinder- und Jugendsport in Vereinen, denen durch den Landessportbund Thüringen und den jeweiligen Sportverbänden der Status eines Talenteleistungszentrums (TLZ) zuerkannt wurde.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- (1) Aufwendungen der Vereine (TLZ), die der materiellen Absicherung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes der Sportler dienen.
- (2) Der anteilige Personalkostenzuschuss (65%) für 4 Trainer in leistungsorientierten Wintersportvereinen des Landkreises (gem. Kreistagsbeschluss Nr. 4 – 24/97).
- (3) Der anteilige Personalkostenzuschuss für Trainer in leistungsorientierten Sommersportarten.
- (4) Assistenz- und Dolmetscherkosten.

3. Zuwendungsempfänger

¹Eingetragene Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen e.V. und im Landessportbund Thüringen e.V. sind sowie Anschlussorganisationen des Landessportbundes Thüringen die ihren Sitz im Landkreis haben.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- (1) ¹Materielle Aufwendungen der TLZ können bezuschusst werden. ²Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der förderwürdigen Sportler (Landeskader Altersstufe 10-16) sowie der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- (2) Der Zuschussanteil an den Personalkosten bei der Förderung der 4 Trainerstellen in den festgelegten Wintersportvereinen (gem. Kreistagsbeschluss Nr. 4 – 24/97) des Landkreises beträgt 65%.
- (3) Der Zuschussanteil an den Personalkosten bei der Förderung der Trainerstellen in den festgelegten Sommersportarten des Landkreises sowie die Festlegung der entsprechenden Stellen erfolgt durch Kreistagsbeschluss.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) ¹Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Berücksichtigung von Abschnitt A der Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) ¹Die Anträge auf Zuschuss für die materielle Unterstützung der TLZ sind bis 15.10. des laufenden Jahres zu stellen. ²Die Abfrage der aktuellen Landeskader (Altersstufe 10-16) erfolgt jährlich durch das Landratsamt beim jeweiligen Fachverband bzw. Landestrainer.
- (3) ¹Die Anträge auf Förderung der Personalkostenzuschüsse der Trainer sind bis 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. ²Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan aller Zuschussgeber beizufügen. ³Die anteiligen Lohnkosten werden monatlich gezahlt.
- (4) ¹Nach Prüfung der Unterlagen wird die Höhe der Zuwendung durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt. ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (5) Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach Eingang der Empfangsbestätigung und des Mittelabrufes.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- (1) ¹Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt zum im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin durch Vorlage der geforderten Belege/Rechnungen nachzuweisen.
- (2) Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

C – Anlage III - Förderung der Vereins- und Verbandsstruktur

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Vereins- und Verbandsstruktur in Vereinen, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 des Thüringer Sportfördergesetzes dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- (1) ¹Aufwendungen der Vereine, die durch die Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Vereinsmanagern entstehen. ²Der Ausbildungskostenzuschuss von 50% der entstehenden Aufwendungen kann ab der Lizenzstufe C (laut Strukturschema der verbandlichen Ausbildung des LSB Thüringen oder DOSB) beantragt werden. ³Lehrgangskosten unterhalb der Ausbildungsstufe C können nicht bezuschusst werden.
- (2) Die Förderung der institutionellen Arbeit des Kreissportbundes für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Sportvereine im Landkreis (gem. KT-Beschluss Nr. 3-6/2010).

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind eingetragene Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen e.V. und im Landessportbund Thüringen e.V. sind, sowie ihren Sitz im Landkreis haben. ²Weiterhin der KSB Schmalkalden-Meiningen als Dachverband der Sportvereine im Landkreis.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Der Zuschussanteil an den Ausbildungskosten der Vereine beträgt maximal 50% an den Lehrgangsgebühren.

- (2) Für die institutionelle Förderung des KSB Schmalkalden-Meiningen (Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben) wird ein Zuschuss in Höhe von 24.500 € gewährt.
- (3) Gesonderte Projektförderungen des KSB Schmalkalden-Meiningen erfolgen auf Entscheidung der Landrätin / des Landrates in Abstimmung mit der Fachabteilung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) ¹Zuwendungen für die Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Vereinsmanagern werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Berücksichtigung von Abschnitt A der Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) Der Antrag auf die institutionelle Förderung bzw. eventuelle Projektförderungen des KSB Schmalkalden-Meiningen ist bis 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
- (3) ¹Nach Prüfung der Unterlagen wird die Höhe der Zuwendung durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt. ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (4) Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach Eingang der Empfangsbestätigung und des Mittelabrufes.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

C – Anlage IV - Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Sportanlagen.

2. Gegenstand der Förderung

Bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten bzw. -anlagen kann der Landkreis Zuwendungen erteilen. Vorzugsweise werden Projekte gefördert, die

Zuwendungen über EU-, Bundes- bzw. Landesförderungen erhalten. In begründeten Ausnahmefällen können auch Projekte gefördert werden, die keine entsprechenden EU-, Bundes- bzw. Landesförderungen erhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen e.V. und im Landessportbund Thüringen e.V. sind und ihren Sitz im Landkreis haben.

Kommunen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem Finanzplan der Gesamtmaßnahme (inklusive der Förderanteile durch die weiteren Zuwendungsgeber).
- (2) Die förderfähigen Ausgaben orientieren sich an den Richtlinien der weiteren Fördermittelgeber (EU, Bund, Land).

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) ¹Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Antragsformulare sind beim Landratsamt erhältlich.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens 15.06. des Vorjahres einzureichen.
- (3) ¹Nach Prüfung der Unterlagen wird die Höhe der Zuwendung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (4) Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach Eingang der Empfangsbestätigung und des Mittelabrufes.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- (1) ¹Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung des Zuschusses ist dem Landratsamt spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme durch Vorlage entsprechender Belege/Rechnungen nachzuweisen. ²Der Landkreis hat das Recht, die Verwendung der Mittel

beim Zuwendungsempfänger jederzeit durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes prüfen zu lassen.

- (2) Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

D – Förderung der Kultur

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

¹Ziel ist es, durch die kommunale Kulturförderung neben der Unterhaltung kreiseigener Kultureinrichtungen ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln. ²Zur Erreichung dieses Zieles können kulturelle Einrichtungen, Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Maßnahmen gefördert werden. ³Die Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Privatpersonen sein. ⁴Insofern Vereine als Antragssteller auftreten, haben diese Ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen. ⁵Insofern Projektförderungen aus dem Bereich der Stiftung Meininger Kliniken oder der Förderung der Rhön-Rennsteig-Sparkasse erfolgen, ist die Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Förderung bezieht sich auf kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Ereignisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

²Hierzu zählen:

- a) angewandte und bildende Kunst
- b) Literatur
- c) Musik
- d) Theatergruppen
- e) Soziokulturelle Zentren
- f) Alternative Kultureinrichtungen
- g) Museen
- h) Kleinkunst
- i) Weiterbildungsmaßnahmen
- j) der Erwerb von Kunstwerken kreisansässiger Künstler

- (2) ¹Die Förderung soll Kulturaktivitäten ermöglichen, die den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers überschreiten. ²Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im

Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

- (3) ¹Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Dorf- und Stadtfesten. Darüber hinaus sind Nebenkosten wie Verpflegung und Reisekosten nicht förderfähig.

§ 3 Formen der Förderung

Zuwendungen können erfolgen:

- a) als anteilige finanzielle Förderung (Anteilsfinanzierung) oder
- b) als institutionelle Förderung (Festbetragsfinanzierung) oder
- c) als Sachleistung z. B. durch Erlass des Entgelts für genutzte Räume im Eigentum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und Leistungen anderer Art (Koordination, Werbung) oder
- d) als fachliche, organisatorische und finanzielle Beratung.

§ 4 Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

§ 5 Beantragung/Zuwendung

- (1) Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.
- (2) ¹Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und darf den Betrag von 1.500,00 € nicht überschreiten. ² Im Falle der Beantragung eines höheren Zuschusses entscheidet die Landrätin / der Landrat im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss.
- (3) ¹Über die eingereichten Anträge entscheidet das Landratsamt mit der zuständigen Organisationseinheit, der zuständige Ausschuss wird regelmäßig informiert. ²Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
³Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. ⁴Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

§ 6 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

§ 7 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Die weiteren Bestimmungen unter Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen finden Anwendung.

E - Inkrafttreten dieser Richtlinie

Die Förderrichtlinie Ehrenamt, Sport und Kultur vor Ort (F R E S K O) des Landkreises Schmalkalden-Meiningen tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinie (KT-Beschluss-Nr. 7-4/2019) und die Kulturförderrichtlinie (KT-Beschluss-Nr. 8-4/2019 mit Änderung durch KT-Beschluss-Nr. 3-27/2023) des Landkreises Schmalkalden-Meiningen außer Kraft.